OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602202/5/Kof/HK

Datum:
Linz, 8. Februar 2018

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat durch seinen Richter Mag. Kofler über die Beschwerde der Frau N T, A, H gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 03. November 2017, GZ: VerkR96-39690-2016 wegen Übertretung der StVO, nach der am 06. Februar 2018 durchgeführten mündlichen Verhandlung einschließlich Verkündung des Erkenntnisses,

zu Recht erkannt:

I. Der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses ist – durch Zurückziehung der Beschwerde – in Rechtskraft erwachsen.
Hinsichtlich der Strafe wird der Beschwerde insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herab- bzw. festgesetzt wird.
Die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren betragen 10 % der neu bemessenen Geldstrafe (= 10 Euro).
Für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nicht zulässig.

Die Beschwerdeführerin hat somit insgesamt zu bezahlen:

- Geldstrafe ..... 100 Euro
- Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren ..... 10 Euro

110 Euro

Die Ersatzfreiheitsstrafe beträgt ..... 36 Stunden.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Die belangte Behörde hat über die nunmehrige Beschwerdeführerin (Bf) das in der Präambel zitierte Straferkenntnis – auszugsweise – wie folgt erlassen:

„Sie haben folgende Verwaltungsübertretung begangen:

Tatort: Gemeinde Linz, Gemeindestraße Ortsgebiet, Unionstraße geg. 39
Tatzeit: 02.05.2016, 12:18 Uhr.
Fahrzeug: Kennzeichen LL-.....

Sie sind als Lenkerin des angeführten Fahrzeuges mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden und haben Ihr Fahrzeug nicht sofort angehalten.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift verletzt: § 4 Abs. lit. a StVO

Wegen dieser Verwaltungsübertretung wird über Sie folgende Strafe verhängt:

Geldstrafen von	falls diese uneinbringlich ist, Ersatzfreiheitsstrafe von	gemäß
250 Euro	96 Stunden	§ 99 Abs. 2 lit. a StVO

Ferner haben Sie gemäß § 64 VStG zu zahlen:
25 Euro als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens, das sind 10 % der Strafe, mindestens jedoch € 10,00 Euro (ein Tag Freiheitsstrafe gleich 100,00 Euro);

Der zu zahlende Gesamtbetrag (Strafe/Kosten) beträgt daher ..... 275 Euro.“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

Gegen dieses Straferkenntnis hat die Bf innerhalb offener Frist eine begründete Beschwerde erhoben, welche sich sowohl gegen den Schuldspruch, als auch gegen die Strafhöhe richtet.

Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch seinen nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter (Art. 135 Abs. 1 1. Satz B-VG) erwogen:

Am 6. Februar 2018 wurde beim LVwG Oö. eine öffentliche mündliche Verhandlung (mVh) durchgeführt, an welcher die Bf sowie eine Vertreterin der belangten Behörde teilgenommen haben.

Nach ausführlicher Erörterung der Sach- und Rechtslage hat die Bf die Beschwerde betreffend den Schuldspruch zurückgezogen und das Strafausmaß eingeschränkt. Der Schuldspruch des behördlichen Straferkenntnisses ist dadurch in Rechtskraft erwachsen;
VwGH 31.07.2009, 2007/09/0319; 15.05.2009, 2009/09/0115; 19.05.2009, 2007/10/0184; 24.04.2003, 2002/09/0177; 11.09.2013, 2011/02/0250

Zur Strafbemessung ist auszuführen:
Sowohl der Unfallbeteiligte, Herr S. B. (telefonische Mitteilung vom 05.02.2018), als auch die Bf haben bestätigt, dass der beim Verkehrsunfall entstandene Sachschaden (die Felgen rechts) mittlerweile bezahlt wurde.

Die Bf war bislang unbescholten – dies wird als mildernder Umstand gewertet.

Es wird daher die Geldstrafe auf 100 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 36 Stunden herab- bzw. festgesetzt; vgl. VwGH 28.04.2015, Ra 2015/02/0064

Gemäß § 64 Abs. 2 VStG betragen die Kosten für das behördliche Verwaltungsstrafverfahren 10 % der neu bemessenen Geldstrafe (= 10 Euro).

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG ist für das Verfahren vor dem LVwG Oö. kein Verfahrenskostenbeitrag zu entrichten.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:
Die ordentliche Revision ist nicht zulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung.
Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes als einheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof (VfGH) und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof (VwGH).
Eine Beschwerde an den VfGH ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den VwGH beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.
Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim VwGH einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als gegenstandslos.
Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kofler